Fernwärme Ulm GmbH
Magirusstraße 21
89077 Ulm

Tel: *+ 49 (0) 73 1 / 39 92-126*
Fax: *+ 49 (0) 73 1 / 39 92-196*
E-Mail: *vertrieb@fernwaerme-ulm.de*

Allgemeine Bedingungen zum Preisblatt „KlimaPlus“ gültig für Dampf + Heizwasser (Stand 01.07.2026)

(1) Preisanpassungen erfolgen jeweils zum Ersten eines Quartals, also zum 1. Januar, zum 1. April, zum 1. Juli und zum 1. Oktober eines jeden Jahres. Der Kunde wird über jede Preisanpassung durch öffentliche Bekanntgabe (Internet und Aushang) informiert. Die jeweils aktualisierten Preise werden zum Vertragsbestandteil.

(2) Für die Preisänderung gelten folgende Formeln:

$$AP = AP_0\left(0{,}6\left(0{,}1 + 0{,}1\frac{InvG}{InvG_0} + 0{,}1\frac{L}{L_0} + 0{,}4\frac{EG}{EG_0} + 0{,}2\frac{HZ}{HZ_0} + 0{,}1\frac{CO_2}{CO_{2,0}}\right) + 0{,}4\frac{WPI}{WPI_0}\right)$$

$$GP = GP_0\left(0{,}4\frac{InvG}{InvG_0} + 0{,}6\frac{L}{L_0}\right) \quad entspricht\ auch \quad BP = BP_0\left(0{,}4\frac{InvG}{InvG_0} + 0{,}6\frac{L}{L_0}\right)$$

Für die Berechnung des AP wird bei Heizwasser auf drei und bei Dampf auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Für die Berechnung des GP wird bei Heizwasser auf zwei Nachkommastellen, bei Dampf auf volle Euro kaufmännisch gerundet.

Darin bedeuten:

AP	neuer Arbeitspreis
GP/BP	neuer Grundpreis / neuer Bereitstellungspreis
AP_0	Ausgangsarbeitspreis gemäß Preisblatt Fernwärmepreise Heizwasser/Dampf „KlimaPlus“
GP_0/BP_0	Ausgangsgrundpreis gemäß Preisblatt Fernwärmepreise Heizwasser/Dampf „KlimaPlus“ bzw. Ausgangsbereitstellungspreis gemäß Vertrag
InvG	Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Grundlage: Statistisches Bundesamt, (Tabelle 61241-0004; (Sonderpositionen; GP-X008), Veröffentlichung monatlich. Link: https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/Tabellen/Erzeugerpreise-GewProdukte-Ausgewaehlte-Indizes.html#241814 (Merkmal: Sonderpositionen)
$InvG_0$	116,08 (Durchschnitt des 3. Quartals 2024 und 4. Quartals 2024; Basis 2021 = 100
L	Index der durchschnittl. Bruttomonatsverdienste. Grundlage: Statistisches Bundesamt, (Tabelle 62361-0016; Wirtschaftszweig Energieversorgung; WZ08-D), Veröffentlichung vierteljährlich. Link: https://genesis.destatis.de/datenbank/online/table/62361-0016/table-toolbar
L_0	96,85 (Durchschnitt des 3. Quartals 2024 und 4. Quartals 2024; Basis 2025 = 100
EG	Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erdgas bei Abgabe an Kraftwerke, ohne CO2-Abgabe. Grundlage: Statistisches Bundesamt, (Tabelle 61241-0004; GP2019 Sonderpositionen; GP19-352224101), Veröffentlichung monatlich. Link: https://genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/61241/table/61241-0004/table-toolbar (Merkmal: Sonderpositionen)
EG_0	213,00 (Durchschnitt des 3. Quartals 2024 und 4. Quartals 2024; Basis 2021 = 100
HZ	Erzeugerpreisindex der Produkte des Holzeinschlags. Grundlage: Statistisches Bundesamt, (Tabelle 61231-002). Holzprodukte zur Energieerzeugung, Veröffentlichung monatlich. Link: https://genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/61231/table/61231-0002/table-toolbar .
HZ_0	111,50 (Durchschnitt des 3. Quartals 2024 und 4. Quartals 2024; Basis 2015 = 100
CO_2	Der CO_2-Preis in €/tCO_2 auf Basis des „European Carbon Index (ECarbix)“ als börsenbasierter Monatspreis für den aktuellen Marktwert für EU-Emissionsberechtigungen (EUA). Link: https://www.eex.com/de/customised-solutions/agfw
$CO_{2,0}$	66,53 (Durchschnitt des 3. Quartals 2024 und 4. Quartals 2024)
WPI	Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.). Grundlage: Statistisches Bundesamt, (Tabelle 61111-0006; COICOP Sonderpositionen; CC13-77), Veröffentlichung monatlich. Link: https://genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/61111/table/61111-0006/search/s/VyVDMyVBNHJtZXByZWlzaW5kZXg=
WPI_0	171,92 (Durchschnitt des 3. Quartals 2024 und 4. Quartals 2020; Basis 2020 = 100

In der Preisänderungsklausel für den Arbeitspreis stellen

die Faktoren $0{,}6\left(0{,}1+0{,}1\frac{InvG}{InvG_0}+0{,}1\frac{L}{L_0}+0{,}4\frac{EG}{EG_0}+0{,}2\frac{HZ}{HZ_0}+0{,}1\frac{CO_2}{CO_{2,0}}\right)$ das Kostenelement sowie

der Faktor $0{,}4\frac{WPI}{WPI_0}$ das Marktelement im Sinne von § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV dar.

(3) Durch das Statistische Bundesamt werden die Zahlenreihen im Rahmen der kontinuierlichen Aktualisierung regelmäßig auf eine neue Basis gestellt. Sofern sich die Zahlenreihen auf eine neue Basis beziehen, erfolgt durch die FUG eine Umstellung der Basiswerte ($InvG_0$, L_0, HZ_0, EG_0 und WPI_0) unter Verwendung der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten „Lange Reihen“ bzw. der veröffentlichten Verkettungsfaktoren auf die neue Basis. Die FUG informiert den Kunden nach Veröffentlichung der Umbasierung durch das Statistische Bundesamt.
Als Formelwert wird der Mittelwert der veröffentlichten Preise und Indizes der beiden vorletzten Quartale, die dem Datum der jeweiligen Preisanpassung vorausgehen, verwendet. Dies bedeutet, dass die Fernwärmepreise zum Beispiel für das 4. Quartal auf der Basis der Preise und Indizes des 1. und 2. Quartals bestimmt werden. Sind innerhalb eines Quartals für einen Preis oder Index keine aktuellen Werte vorhanden, so wird der zuletzt veröffentlichte Wert verwendet.
Werden die in den Preisänderungsklauseln in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Preise oder Indizes nicht mehr veröffentlicht, findet der diese jeweils ersetzende Preis oder Index Anwendung. Sollte kein neuer, den ursprünglichen Preis oder Index ersetzender Preis oder Index vorhanden sein, so ist die FUG berechtigt, den Preis oder Bezugsindex durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahe kommenden veröffentlichten Preis oder Index zu ersetzen.

(4) Vereinbart der Kunde, dass zwischen der FUG und einem Dritten (z. B. Mieter, Pächter) die Wärmekosten unmittelbar abgerechnet werden sollen, so entbindet das den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht für diese Rechnungen. Mitteilungen von Kunden, dass mit Dritten abgerechnet werden soll, sieht die FUG als entsprechenden Antrag des Kunden an, nicht aber als Kündigung des Wärmelieferungsvertrags.

(5) Bei Zahlungsverzug ist der Vertragspartner, der Zahlung verlangen kann, berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen. Ist keine Vertragspartei des Fernwärmeversorgungsvertrages Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so beträgt der Verzugszinssatz acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der FUG angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und erforderlichenfalls eingezogen. Der FUG entstehende Verzugsschäden werden dem Kunden wie folgt in Rechnung gestellt:
1. erste postalische Mahnung: kostenfrei
2. zweite postalische Mahnung: 3,50 Euro
3. für jeden Weg des Beauftragten bei Einziehen einer rückständigen Forderung: 70,00 Euro
4. Einstellen der Versorgung nach § 33 AVBFernwärmeV: 70,00 Euro
5. Wiederinbetriebsetzung nach § 33 AVBFernwärmeV: 70,00 Euro netto

(6) Die jährliche Rechnungslegung ist im Verrechnungspreis enthalten, für jede weitere vom Kunden zusätzlich geforderte Abrechnung erhebt FUG je Rechnungsvorgang einen Betrag von 50,00 Euro netto.

(7) Eine Anschlusswertänderung bedarf eines schriftlichen Antrags des Kunden und der Einwilligung der FUG. Eine Anschlusswertänderung setzt insbesondere voraus, dass der Kunde die vertraglich vereinbarte Rücklauftemperatur einhält.

(8) Bei Verminderung des Anschlusswerts wird der neue Anschlusswert von der FUG ab dem Tag der Einstellung am Durchflussregler in der Hausstation des Kunden für die Ermittlung des Grundpreisentgelts berücksichtigt. Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten werden bei Anschlusswertminderung nach Beginn der Anschlusserstellung nicht zurückvergütet.

Rechtlicher Hinweis zur Streitschlichtung:
Die Fernwärme Ulm GmbH nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren im Sinne des Gesetzes über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz – VSBG) teil.